



# SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas  
1/2011

**In dieser Ausgabe:**

## Das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben wird 20

### Aktuelles

- Ø Endlich ! -Neufassung der Hilfsmittelrichtlinie S. 03
- Ø Wieder mal die Deutsche Bahn – Hilferuf an  
Thüringens Ministerpräsidentin S. 05

### Rechtliches

- Ø Keine Hilfsmittel von der Krankenkasse für  
soziale Teilhabe S. 07

### Für Sie gelesen

- Ø Kompetenzzentrum Barrierefreiheit S. 08
- Ø Neue DIN schränkt Rollstuhlnutzung und  
Rollstuhlneukauf ein S. 10
- Ø Aus dem Alltag von Menschen – Das „Fällebuch“  
der Antidiskriminierungsstelle des Bundes S. 11

**Herausgeber:** Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes  
Leben behinderter Menschen e.V.

Hermann – Pistor - Str. 1

07745 Jena

( 03641/ 33 13 75

2 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



## Das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben wird 20

...oder wie alles begann – einer der ersten Artikel in der Jenaer Presse:

### Die Kraft zum eigenen Leben

Neuheit in Lobeda-Ost: Behinderte beraten Behinderte

Am Mittwoch öffnete wie bereits kurz gemeldet die „Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung“ in der Ernst-Schaller-Straße 10 in Lobeda-Ost. Sie ist die erste derartige Abteilung in den neuen Bundesländern: Berater wird hier von selbst behinderten, Mitgliedern des Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. (JZSLB).

Für sie ist „Behinderung kein unabwendbares Schicksal“, sondern eine Tatsache, mit der jeder rechnen und dann auch leben muß“. In Jena sind das etwa 10 000 Menschen. Und nicht zu vergessen: „Potenzial ist ja jeder ein Behindert“, sagt Vereinsvorsitzender Lutz Kantel. Grund genug, Hilfe anzubieten.

Von Montag bis Freitag zwischen 8 und 11 Uhr beantworten die vier aber ADM eingetragenen Berater Fragen in Sachen Sozialrecht, helfen beim Beantragen von Pflegegeld oder Lebensunterhaltsbeihilfen, bei der Suche nach behindertengerechtem Wohnraum oder einem Arbeitsplatz. Ganzheitliche Beratung und Begleitung heißt das Ziel.

Wer hierher kommt, dem soll die Lauferei von Amt zu Amt, von Kasse zu Kasse erspart werden. Wohlgemerkt: Berater und Begleiter. „Wir haben etwas gegen die Vokabel ‚betreuen‘“, sagt Lutz Kantel. „Wir wollen nicht betreuen, sondern behilfen zum eigenen Leben. Verhaltensstrategien, die eigenen Interessen durchzusetzen, entwickelten die

Behinderten in der DDR nicht.“ Wer nicht länger im Heim, sondern in einer eigenen Wohnung leben möchte, kann am Mobilitätstraining teilnehmen, „lebenspraktische Fähigkeiten“ erlernen, Probleme mit Gleichgesinnten besprechen. Das Abschaeln von einem Heim sei ein ungeheures Kraftakt, der Schritt zum wirklich selbstbestimmten Leben mehr als der Schritt in die eigenen vier Wände. Rat finden hier aber nicht nur Behinderte, sondern auch deren Arbeitgeber.

Wird das Beratungsangebot angenommen, ist ein weiterer Mitarbeiter gedacht. Hausbesuche oder telefonische Beratungen sind schon jetzt möglich unter 030 3 13 73. Spenden und Sponsoren sind willkommen. In

mischen wir kräftig mit und sind heute anerkannte Partner in vielen Bereichen und Gremien der Stadt.

Neu für die damalige Zeit war die Beschäftigung von behinderten Beraterinnen und Beratern in der Beratungsstelle, welche im Sommer 1991 öffnete. Profitiert haben wir natürlich von den Kolleginnen und Kollegen aus dem ZsL in unserer Partnerstadt Erlangen.

Geschichtsträchtig wurde der 13. Februar 1991 für Jena dahingehend, weil das JZsl mit seinen Aktionen in Jena viel erreicht hat. Genannt seien hier der barrierefreie Nahverkehr, wo wir gemeinsam mit Herr Graduzewski nach Lösungen gesucht haben, die ganze Bahnhofsproblematik und die enge Zusammenarbeit mit der langjährigen Behindertenbeauftragten Frau Bergmann. Auch verschiedene Demos und Straßensperren sollen hier genannt werden und unsere thüringenweiten

Der 13. Februar 1991 ist für Jena zu einem geschichtsträchtigen Tag geworden - von fünf engagierten behinderten Menschen wurde das **Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben e.V.** gegründet. Das Ziel damals lautete: „Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen in Jena“. Der Verein soll die Interessen dieses Personenkreises vertreten, um ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen durchzusetzen. Seitdem

Veranstaltungen zum 5. Mai 2000 und 2005.

Seit Ende der 90-iger Jahre gibt und gab es im JZsL auch Projekte und Angebote zur Unterstützung beim Übergang von der Schule auf den Arbeitsmarkt oder bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wir werden unseren Geburtstag natürlich auch noch gebührend feiern. Geplant ist dazu eine Veranstaltung Anfang Mai.

Näheres wird im nächsten Infoblatt bzw. auf unserer Homepage zu finden sein.

Wir würden uns freuen, wenn der eine oder andere Leser uns mitteilt, welches Erlebnis/Ereignis ihr/ihm in besonderer Erinnerung geblieben ist. Wir möchten damit eine Ausstellung gestalten.

# aktuelles

## **Endlich ! Neufassung der Heilmittelrichtlinie**

Mit der Neufassung der Heilmittelrichtlinie wurde der Zugang zur Heilmittelbehandlung für Menschen mit dauerhaften schweren Behinderungen sowie für Kinder und Jugendliche erheblich erleichtert.

Menschen mit dauerhaften schweren Behinderungen können künftig ohne erneute Überprüfung des Behandlungsbedarfs eine langfristige Genehmigung von Heilmittelbehandlungen von ihrer gesetzlichen Krankenkasse bekommen. Darüber hinaus ist für Kinder und Jugendliche mit einer besonders schweren und langfristigen funktionellen und strukturellen Schädigung und Beeinträchtigung der Aktivitäten künftig auch ohne Verordnung

eines Hausbesuchs eine Heilmittelbehandlung in bestimmten Einrichtungen außerhalb der Praxis möglich. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 20. Januar in Berlin beschlossen.

Die bisherige Regelung sah vor, dass auch bei wiederholten langfristig notwendigen Verordnungen immer wieder eine besondere ärztliche Begründung mit prognostischer Einschätzung des Gesundheitszustandes eingeholt werden musste. Da dies künftig nicht mehr erforderlich ist, werden vor allem diejenigen Versicherten entlastet, die beispielsweise eine dauerhaft behandlungsbedürftige funktionelle oder strukturelle Schädigung haben. Die langfristige Genehmigung soll nun mindestens ein Jahr lang gelten.

Mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Heilmittelbehandlung außerhalb der Praxis ohne vorherige Verordnung eines

Hausbesuchs – dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Regelschule sein – soll der Lebenswirklichkeit behinderter Kinder, Jugendlicher und deren Eltern Rechnung getragen werden, denen es bei ganztägiger Unterbringung in einer Tageseinrichtung nur schwer möglich ist, eine Heilmittelpraxis aufzusuchen. „Mit der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie des G-BA wird ein Beitrag dazu geleistet, insbesondere Kindern und Jugendlichen, die unter dauerhaft behandlungsbedürftigen Schädigungen leiden, die Alltagsbewältigung zu erleichtern“, sagte Dr. Rainer Hess, unparteiischer Vorsitzender des G-BA. Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur rechtlichen Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext und eine Be-

schlusselräuterung werden in Kürze im Internet veröffentlicht unter: <http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/34/>

Anmerkung der Redaktion:  
*Was die Aussage der "erheblichen Verbesserung des Zuganges zu Heilmitteln" betrifft, sind wir vorsichtig optimistisch. Erst die Praxis wird zeigen, ob das wirklich zutrifft. Dass die Heilmittelerbringung nun auch in integrativen- oder Regeleinrichtungen stattfinden kann, war eine notwendige Änderung, die den Entwicklungen der letzten Jahre geschuldet war. Der Teufel wird aber auch wieder im Detail liegen. Einmal muss die Einrichtung oder Schule über die notwendigen Voraussetzungen verfügen und dann trommeln aber schon die Interessenverbände der Therapeuten, daß sie die Behandlungen in den Einrichtungen einem Hausbesuch gleichgesetzt und bezahlt haben wollen, was nicht der Fall ist. Hier hörten die Zugeständnisse der Kassenseite nämlich auf. Auch die mögliche Heilmittel-*

*verordnung mit einer Stuserhebung als besonders schwer behindert für eine einjährige Behandlungsoption (auf Antrag der Versicherten bei der KK) schützt die verordnenden Ärzte nicht vor Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Regressen. Und daher müssen wir abwarten, ob es überhaupt zu solchen VO kommt und wenn ja, wie die KK mit den Stuserhebungen und den Wirtschaftlichkeitsprüfungen umgehen.*

*Wie immer sind wir an Praxisbeispielen interessiert. Wer also schon Erfahrungen im Umgang mit der Neufassung der Heilmittellinie sammeln konnte – wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung*

## **Wieder mal die Deutsche Bahn - Hilferuf an Thüringens Ministerpräsidentin**

Die Deutsche Bahn hat zahlreiche ICE-Verbindungen von Weimar und Erfurt aus gestrichen. Deshalb wandte sich der

Landesverband Thüringen der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben am 5. Januar an die Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht.

Die Reisenden werden auf Umsteigemöglichkeiten in Naumburg oder Leipzig verwiesen, die allerdings für Bahnkunden im Rollstuhl oder mit anderen Mobilitätseinschränkungen nicht zu nutzen sind. Da die Umsteigezeit unter 8 Minuten liegt und damit die Fahrt von der Mobilitätsservicezentrale nicht angenommen wird, werden Menschen mit Behinderung in ihrer Mobilität auf diskriminierende Weise eingeschränkt.

In einem offenen Brief fordert der Landesverband die thüringische Regierungschefin auf, sich unter Einbeziehung Betroffener mit der Problematik auseinandersetzen, die bisher erfolgte Abkopplung Thüringens vom Fernverkehr wieder rückgängig zu machen und keine weiteren Einschnitte zuzulassen.

Die Reisemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Nah- und Fernverkehr seien zu verbessern. Deren Bedürfnissen müsse Rechnung getragen werden, unter anderem mit durchgehenden Ost-West- und Nord-Süd-Verbindungen und umgekehrt - sofern notwendig mit Umsteigezeiten, die auch von Reisenden mit Mobilitätseinschränkungen sicher zu bewältigen sind. Dafür habe ausreichend Servicepersonal da zu sein.

Im Nah- und Fernverkehr sollen nur noch barrierefreie Züge zum Einsatz kommen. Die Landesregierung dürfe nur solche Verkehrsmittel fördern. Für ein leistungsfähiges Verkehrskonzept in Thüringen sei Sorge zu tragen, das "weder Menschen noch Regionen ausgrenzt und dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht".

*Quelle: kobinet-nachrichten*

# rechtliches



## **Bundessozialgericht sagt: Keine Hilfsmittel von der Krankenkasse für soziale Teilhabe**

Viele Menschen mit Behinderung sind auf Hilfsmittel angewiesen. Nur so können sie am Leben in der Gemeinschaft teilhaben. Oft zahlt dafür die Krankenkasse. Wenn sie sich aber weigert, müssen Richter ein Urteil sprechen. Das Bundessozialgericht hat jetzt zum Beispiel entschieden: Die Kosten für ein behindertengerechtes Fahrrad muss die Krankenkasse nicht übernehmen. Dafür ist sie nicht zuständig. Das Problem: Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist al-

lein die medizinische Rehabilitation, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit. Eine darüber hinaus gehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) jüngst in mehreren Entscheidungen bestätigt.

Ein Hilfsmittel ist von der gesetzlichen Krankenversicherung nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Das BSG hatte im vergangenen Jahr mehrfach die Möglichkeit, zur Versorgung mit einem behindertengerechten Fahrrad Stellung zu nehmen. Es hat seine Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass die Ermöglichung des Fahrradfahrens an sich und die Wahrnehmung von Ge-

schwindigkeit und Raum allein nicht zu den von der gesetzlichen Krankenversicherung zu finanzierenden Grundbedürfnissen gehören.

Leistungen zur sozialen Teilhabe werden als Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und damit im Rahmen der Sozialhilfe erbracht. Da die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft somit nachrangige Fürsorgeleistungen sind, liegt der Zuständigkeitsstreit in vielen Fällen auf der Hand: Häufig lässt sich eben nicht einfach feststellen, ob ein Hilfsmittel im konkreten Einzelfall der beruflichen, der medizinischen oder der sozialen Rehabilitation zuzuordnen ist. Für die betroffenen behinderten Menschen bedeutet dies eine langwierige Auseinandersetzung, häufig mit Klagen über mehrere Instanzen. Dies kann faktisch zur Leistungsverweigerung führen; denn längst nicht

immer gibt es die Möglichkeit der vorläufigen Leistung im gerichtlichen Eilverfahren oder der Selbstbeschaffung der Leistung.

Eine Reform ist überfällig. Aus Sicht von Menschen mit Behinderung sollten die Zuständigkeiten klar strukturiert und damit vereinfacht werden. Die Zuordnung der sozialen Rehabilitationsleistungen zum Fürsorgerecht ist langfristig aufzuheben.

Dies wäre auch im Sinne der von Deutschland ratifizierten Behindertenrechtskonvention.

*Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe*

für Sie gelesen

## **Kompetenz- zentrum „Barrierefreiheit“**

Das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. (BKB) ist ein privater Zweckverband von



derzeit 15 bundesweit tätigen Sozial- und Behindertenverbänden. Sein Ziel ist die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), insbesondere die Herstellung von Barrierefreiheit. Barrierefreiheit umfasst alle Gruppen von Behinderungen und ist nicht teilbar. Das BKB wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Projekt "Förderung des Abschlusses von Zielvereinbarungen" gefördert.

Zur Zielgruppe des Bundeskompetenzzentrums zählen behinderte Menschen und ihre Verbände, ebenso wie Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte, Schwerbehinderten- und Personalvertretungen, Entscheidungspersonen in Unternehmen, insbesondere auch Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Interessentinnen und Interessenten aus Politik und Verwaltung.

Im BKB werden die Zielgruppen unterstützt, konkrete Lösungen für eine barrierefreie Umweltgestaltung zu entwickeln und diese in Zielvereinbarungen und Programmen sowie mittels weiterer durch den Gesetzgeber vorgegebener Instrumente festzuhalten. Sie erhalten eine Anlaufstelle, die ihnen fachliche, organisatorische und juristische Hilfe bietet. Den fachlichen Input liefern vorhandene Projekte und Experteninstitutionen.

Vom BKB werden Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungs- und Qualifizierungsaufgaben koordiniert und durchgeführt. Schwerpunkte des Kompetenzzentrums sind:

- § Bauen und Wohnen
- § Verkehr
- § Tourismus
- § Kommunikation
- § Gesundheitswesen
- § Bildung

Hier finden Sie auch die

Bauordnungen der einzelnen Bundesländer. Mehr Informationen finden Sie unter [www.barrierefreiheit.de](http://www.barrierefreiheit.de)

## Neue DIN schränkt Rollstuhlneukauf und Rollstuhlnutzung ein

*Die DIN-Normen für „Rollstühle mit Muskelkraftantrieb“ und „Elektrorollstühle und –mobile“ (DIN EN 12183 und DIN EN 12184) sind verändert worden. Danach müssen nach September 2009 hergestellte Rollstühle bestimmte Prüfkriterien erfüllen, um in Kraftfahrzeugen – mit Kraftknoten versehen – als Sitz Verwendung zu finden.*

Beide Normen erhalten jetzt einen Passus „Rollstühle zur Verwendung als Sitz in Kraftfahrzeugen“. Um den neuen DIN EN Normen zu entsprechen, müssen Rollstühle, die zur Beförderung im Kfz als Fahrzeugsitz genutzt werden sollen, durch den Hersteller geprüft und die Nutzung

als Sitz als eine Form der bestimmungsmäßigen Verwendung deklariert werden. Diese Rollstühle werden darauf hin entsprechend als geeignet gekennzeichnet. Für diese Rollstühle wird dann vom Hersteller das zusätzliche Zubehör für die Sicherung nach DIN 75078 (Kraftknoten) entwickelt und ggf. nachgerüstet.

Für Rollstühle, die vor September 2009 hergestellt wurden, gilt diese Regel nicht. Sie können wie bisher mit Kraftknoten ausgestattet und verwendet werden.

Rollstühle, die nach September 2009 hergestellt und nicht für die Nutzung als Fahrzeugsitz freigegeben wurden, können kaum noch ohne haftungsrechtliche Konsequenzen für den Nachrüster mit Kraftknoten nachgerüstet werden, so die Auskunft einiger Hersteller. Bis September 2009 gab es rechtlich gesehen den Rollstuhl als Fahrzeugsitz nicht,

weil keine Prüfanforderungen für diesen Einsatzzweck in einer (DIN EN) Norm beschrieben waren. Im ungünstigsten Fall wird jedoch eine Prüfung nachträglich nicht mehr durch den Hersteller vorgenommen.

Völlig unklar ist, wie sich diese neue Situation in der Praxis auswirken wird, wie die Fahrdienste reagieren werden, wie sich die Kostenträger verhalten und wie die haftungsrechtliche Situation ist. Wer einen neuen Rollstuhl benötigt, sollte daher darauf achten, dass dieser für die Nutzung als Fahrgastsitz im Fahrzeug geeignet ist (Herstellerfreigabe nach DIN EN 12183 oder 12184) und zudem einen Kraftknoten erhält. Die BGW informiert in Verbindung mit dem Deutschen Rollstuhlsportverband verstärkt über dieses Sicherungssystem im Rahmen der Kampagne „sicher mobil“. *Quelle:* [www.bagwfbm.de](http://www.bagwfbm.de)

für Sie gefunden

### **Aus dem Alltag von Menschen – das „Fällebuch“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) veröffentlicht erstmals ein Buch mit Fällen aus ihrer Beratungsarbeit. Die ADS hat dafür erstmals Fälle aus ihrer mehr als vierjährigen Beratungsarbeit in einer Publikation veröffentlicht.

Das Buch beschreibt reale Fälle aus dem Arbeitsleben, wie den eines Arbeitgebers, der seinen Mitarbeiter mit Behinderung in Rente schicken will, weil er gesundheitliche Probleme befürchtet, die in Zukunft auftreten könnten. Und es geht Fragen aus dem Alltag nach, wie etwa der, ob

es mit dem AGG vereinbar ist, Kindern den Zutritt zu Restaurants zu verbieten. Auch bietet es praktische Hilfestellungen, etwa bei der Frage: welche Beweise brauche ich vor Gericht, wenn ich mich bei der Wohnungssuche wegen der ethnischen Herkunft benachteiligt fühle.

Die anonymisiert dargestellten Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern und die rechtlichen Einschätzungen der Juristinnen und Juristen der ADS dokumentieren beispielhaft das große Spektrum von Diskriminierungsfragen in Deutschland. Mit dem Nachschlagewerk bietet die Antidiskriminierungsstelle allen interessierten Menschen einen Überblick über ihre Beratungstätigkeit.

Rund zwei Drittel der Anfragen an die ADS betreffen arbeitsrechtliche Fragen, etwa ein Drittel das Zivilrecht. Seit Bestehen der ADS im August 2006 gab es 12.240

Anfragen von Ratsuchenden. Die meisten Anfragen gab es wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, des Geschlechts oder des Alters. Das Buch ist zunächst in einer Auflage von 3.000 Exemplaren erschienen und kann über die Publikationsliste unter

[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

bestellt oder heruntergeladen werden. Es ist in die Kapitel „Beschäftigung und Beruf“, „Rechtsstelle des alltäglichen Lebens“ und „Beratungsanfragen zu Bereichen außerhalb des AGG“ gegliedert. Der Gesetzestext des AGG ist darin ebenfalls zu finden.

*Quelle: Pressemitteilung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes*